

LANDPACHTVERTRAG

zwischen dem **Landkreis Nienburg/Weser**
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg

Tel.: 0 50 21 / 9 67-875

- als Verpächter –

und **Herrn**

- als Pächter –

wird der nachstehende Pachtvertrag geschlossen.

§ 1

GEGENSTAND DER PACHT

(1) Der Pachtvertrag bezieht sich auf das nachfolgend aufgeführte Flurstück:

Flurstücke	Flur	Gemarkung	Gesamtgröße in ha	davon Grünland in ha	Nutzungsart
					Dauergrünland
			gesamt ha		Dauergrünland

(2) Die Fläche liegt im **Naturschutzgebiet** (NSG) HA .
Die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Die Lage und Abgrenzung der Pachtfläche sind dem Pächter bekannt.
Der angeheftete Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

ZWECK DER VERPACHTUNG

Die Fläche wurde vom Verpächter für Naturschutzzwecke erworben bzw. im Rahmen der Flurbereinigung eingetauscht. **Die Nutzung der Fläche hat sich daher an den Interessen des Naturschutzes auszurichten.**

Die Nutzungsaufgaben orientieren sich am Schutzzweck des **Naturschutzgebiets „xxx“**. Ziele sind die **xxxxx**

§ 3

BEWIRTSCHAFTUNG UND PFLEGE

- (1) Der Pachtgegenstand ist als **Dauergrünland** unter Berücksichtigung folgender Auflagen als Mähwiese oder Mähweide zu bewirtschaften und im Sinne des Naturschutzes zu pflegen:
 - a) **kein Umbruch** der Grünlandflächen, kein Fräsen, keine Ackerzwecknutzung;
 - b) **Nachsaat im Schlitzdrillverfahren** ist ab dem 01.08. nach vorheriger Einvernehmensherstellung mit dem Verpächter **möglich**;
 - c) keine Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wie Drainage, Gräben o. ä.;
 - d) keine Veränderung der Bodenoberfläche, insbesondere **Mulden und Senken sind zu erhalten**;
 - e) **keine Dünge-, Walz-, Schlepp-, und Lockerungsmaßnahmen und keine Mahd** in der Zeit vom **15.03. bis zum 15.06. (Brutzeitraum der Wiesenvögel)**;
 - f) **Mäharbeiten** sind niemals von außen nach innen, sondern nur **von einer Seite her durchzuführen**, um Tieren Fluchtmöglichkeiten zu lassen. Vor der Mahd sind die Flächen einmal abzuschreiten und auf Nester, Gelege oder Kitze zu kontrollieren. Sofern Bodengelege /-nester auffindig gemacht werden, ist dieser Bereich großflächig auszusparen;
 - g) **beim Mähen** ist zu beachten, dass **entlang von Hecken und Gewässern ein zusammenhängender Streifen von mind. 2,50 m Breite** (gerechnet vom Kronentrauf) **bis zum 01.08.** stehen bleibt (Förderung u.a. von Blütenpflanzen und Insekten, Rückzug und Biotopvernetzung auch für Wirbeltiere); danach müssen die Randstreifen im Rahmen der Wiesen- und Weidpflege einmal jährlich mit gemäht werden, um die Ausbreitung von Sträuchern in die Fläche hinein zu verhindern;
 - h) die Fläche darf **ab Beginn der Weidesaison** als Standweide (keine Portions- bzw. Umtriebsweiden) mit bis zu **2 Weidetieren je ha, also insgesamt 6 Tieren** genutzt werden. **Ab dem 15.06.** darf die Fläche mit bis zu **3 Weidetieren je ha, also insgesamt 10 Tieren** genutzt werden. Ein Kalb bzw. ein Fohlen zählt als ein Weidetier;

- i) die Flächen **müssen im Frühsommer entweder gemäht oder beweidet** werden. Je nach Vegetationsentwicklung ist in einzelnen Jahren auch beides zulässig;
 - j) **Zufütterung ist nicht zulässig**; sollte der Aufwuchs für die Weidetiere nicht ausreichen, ist deren Zahl zu reduzieren;
 - k) **Gewässer, Hecken und in der Fläche stehende Einzelbäume/Baumgruppen sind so auszuzäunen**, dass sie nicht verbissen oder durch Tritt geschädigt werden können;
 - l) **die Fläche darf nicht als Flächennachweis für Viehhaltung und Stickstoffbilanz eingebracht werden**;
 - m) Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden;
 - n) Nährstoffeinträge sollen durch eine extensive Nutzung gering gehalten werden. Sollte gelegentlich eine **mineralische Erhaltungsdüngung** erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit dem Verpächter **nach einer Bodenuntersuchung** nach Art und Umfang festzulegen;
 - o) **das Aufbringen von Mist, Gülle, Jauche, Geflügelmist und Klärschlamm oder Material aus Biogasanlagen ist nicht gestattet**;
 - p) das Lagern von Stroh-, Heu- oder Silageballen, landwirtschaftlichen Geräten sowie das Anlegen von Futtermieten etc. ist nicht gestattet;
 - q) die Fläche (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden. **Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen**. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben.
- (2) Eine **Unterverpachtung** oder **sonstiges Überlassen der Bewirtschaftung an Dritte** ist **nicht zulässig**.
- (3) **Die Wiesen- und Weidepflege obliegt dem Pächter**. Sollten auf der Pachtfläche Ampfer oder Jakobs-Kreuzkraut auftreten, sind diese umgehend in Abstimmung mit dem Verpächter mechanisch zu entfernen, um sie rechtzeitig an der Ausbreitung zu hindern. Einzelpflanzen sind sofort per Hand zu ziehen und zu vernichten, damit keine Samen auf der Fläche verteilt werden oder sich in andere Flächen hinein ausbreiten können.
- (4) Sollten **zusätzliche Maßnahmen** erforderlich werden, auch soweit sie nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, **bedürfen sie der ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis** durch den Verpächter.

§ 4

DULDUNG

- (1) Der Pächter hat folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden:
- a) das Anheben des Wasserstandes im Gebiet;
 - b) das Vergrößern und Vertiefen abflussloser Senken auf dem Grundstück;
 - c) die Anlage von Kleingewässern;
 - d) eine kurzfristige Nutzungsstilllegung bzw. Terminänderung ausgesuchter Abschnitte, wenn diese als Lebensraum/Brutraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen;
 - e) der Pächter hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden gegen den Verpächter;
 - f) bei der Flächennutzung vom Pächter verursachte Schäden an Naturschutzmaßnahmen und ihren Sicherungsvorrichtungen sowie deren Behebung übernimmt – auch mit den entstehenden Kosten – der Pächter. Ersatzweise sind sämtliche Kosten zur Behebung eines solchen Schadensfalles dem Verpächter zu erstatten;
 - g) **die Pflege des auf der Fläche vorhandenen Gehölzbestandes einschließlich Beseitigungs-, Schnitt- und Nachpflanzungsmaßnahmen nach Vergaben des Verpächters.**

Klären, wer pflegen muss, wann und nur mit Zustimmung!

§ 5

PACHTDAUER

- (1) Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von **zwei Jahren**. Sie beginnt am **01.10.2015** und endet am **30.09.2017**.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Pachtjahr, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens drei Monate vor Beendigung des Vertrages schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Das Pachtjahr läuft vom 01.10.– 30.09. des Folgejahrs.

§ 6

PACHTPREIS

- (1) Der Pachtgegenstand wird dem Pächter für ein Entgelt in Höhe von Euro/ha/Jahr zur Bewirtschaftung überlassen.

- (2) Der Pachtpreis von € pro Jahr ist jeweils zum Ende des Pachtjahres zum 30.09. unter Angabe der Personenkontonummer auf das Konto des Landkreises Nienburg bei der Sparkasse Nienburg (IBAN DE21 2565 0106 0000 3003 84, BIC NOLADE21) zu überweisen.

§ 7

ZAHLUNGSANSPRÜCHE

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Erlangung und Sicherung von Prämien- und Förderungsansprüchen für den Betrieb bzw. Betriebsinhaber wechselseitig mitzuwirken und dafür erforderliche Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, bei Pachtende die erlangten Zahlungsansprüche unentgeltlich auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf den Folgepächter zu übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Übertragungsfall wechselseitig mitzuwirken und dafür erforderliche Erklärungen abzugeben. Aus der Übertragungsverpflichtung kann der Pächter keine Ansprüche gegenüber dem Verpächter bzw. Nachpächter herleiten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Übertragungsverpflichtung nur auf den Teil der Prämienrechte bzw. Zahlungsansprüche bezieht, den der Bewirtschafter durch die Flächenpachtung zusätzlich je Hektar erhalten hat bzw. aktivieren konnte. Betriebsindividuelle Prämienrechte und Zahlungsansprüche sind nicht Bestandteil der Übertragung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß auch in kommenden Förderperioden – speziell im Hinblick auf die Reform der Europäischen Agrarpolitik Anwendung.

§ 8

ZAUNANLAGEN

Der Pächter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und ggf. Ausbesserung der Zaunanlagen. Kosten, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung bzw. Ausbesserung der Zaunanlagen anfallen, können nicht vom Verpächter übernommen werden.

§ 9

GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand in dem Zustand, in dem sich dieser am Beginn der Nutzung befindet. Er hat diesen besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.
- (2) Vom Verpächter wird für eine bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit keine Gewähr geleistet und keine Haftung für Fehler und Mängel übernommen.

§ 10

ÖFFENTLICHE ABGABEN UND LASTEN

- (1) Der Verpächter trägt während der Nutzung die auf dem Nutzungsgegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Beiträge zum Unterhaltungs-/Wasser- und Bodenverband.
- (2) Der Pächter übernimmt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 11

ANWENDUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Landpacht.

§ 12

ENDE DER NUTZUNG

- (1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung für geleistete Aufwendungen (z.B. Einfriedungen).
- (2) Der Verpächter ist berechtigt, den Pachtvertrag fristlos zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen, wenn der Pächter gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 13

VERTRAGSSTRAFE

Für jeden Fall der Nichtbeachtung der Bewirtschaftungsauflagen und Pflegeverpflichtungen dieses Vertrages verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu 1.500 Euro/ha der Vertragsfläche. Die Höhe wird im Einzelfall vom Verpächter bestimmt. Durch vertragswidrige Nutzung eventuell entstehende Kosten trägt der Pächter bzw. sind dem Verpächter zu erstatten.

§ 14

ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. In dringenden Fällen ist eine vorherige telefonische Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Nienburg, den

(Pächter)

(Verpächter)